

Frage: Hat der Verlag mit diesem Vertrag auch das Senderecht erworben?

Nach der vom Reichsgericht in der Entscheidung vom 16. Febr. 1929 Band 123 Seite 312 ff., insbesondere Seite 317 ff., vertretenen Anschauung kommt es für die Auslegung eines Vertrages auf den von beiden Vertragsparteien gehegten Willen und für dessen Erkenntnis auf den Zweck des Rechtsgeschäfts und auf die den Abschluß begleitenden Umstände an. »Jede Übertragung eines Urheberrechts soll bestimmten Zwecken dienen. Ist nichts anderes ausdrücklich vereinbart, so umfaßt diese Übertragung deshalb nach dem Parteiwillen in der Regel nur das, was zur Zeit des Vertragsabschlusses der Erwerber nötig hatte, um die Aufgaben, die er sich gestellt, zu lösen, seinen Verpflichtungen zu genügen und die für das Vertragsziel getroffenen oder vorgesehenen Einrichtungen planmäßig zu verwenden.« Mit diesen Sätzen ist die sogenannte Zweckübertragungstheorie wiedergegeben.

Die Erklärung, daß das gesamte Urheberrecht übertragen werde, kann hiernach nur dahin verstanden werden, daß die Parteien über diejenigen urheberrechtlichen Befugnisse eine Verfügung treffen wollten, die zur Zeit des Vertragsabschlusses bekannt waren. Das sogenannte Senderecht kann im Jahre 1920 noch nicht als eine wirtschaftliche Bewertungsmöglichkeit urheberrechtlicher Befugnisse betrachtet werden.

Für die Annahme, daß die Parteien über das Bekannte hinaus eine Verfügung treffen wollten, genügt der Ausdruck, daß sämtliche Urheber- und Verlagsrechte abgetreten werden sollten, nicht. Eine solche Erstreckung auf alle unvorhergesehenen Möglichkeiten der Ausnutzung hätte schärfer zum Ausdruck gebracht werden müssen.

Für die gegenteilige Auffassung läßt sich die besondere Ausnahme des Verfilmungsrechtes nicht verwerten. Dieses Recht war damals schon von wirtschaftlicher Bedeutung und bedurfte deshalb besonderer Erwähnung.

Ich komme daher zu dem Ergebnis, daß der vorliegende Vertrag sich nicht auf das sogenannte Senderecht erstreckt; insbesondere ist die Übertragung nicht aus dem Gesichtspunkt anzunehmen, daß tatsächlich das Senden durch Rundfunk als eine Verbreitungshandlung vom Reichsgericht nach Bd. 113 S. 413 ff. anzusehen ist. Denn auch für diese besondere Art der Verbreitung gelten die oben gemachten Ausführungen.

Leipzig, den 11. November 1932.

Dr. Hillig, Justizrat.

Übergang der vom Verfasser übernommenen Verpflichtung, das Werk abzuändern nach dessen Ableben, auf die Erben.

Ein Verfasser hat mit dem Verlag über ein Manuskript sich dahin geeinigt, daß er gewisse Änderungen und Ergänzungen zum Manuskript durchzuführen dem Verlag versprochen hat. Vor Erfüllung dieses Versprechens ist der Verfasser gestorben. Der Erbe des Verfassers bestreitet die Notwendigkeit der Bearbeitung des Manuskriptes und lehnt den vom Verlag vorgeschlagenen neuen Bearbeiter des Manuskriptes ab, ohne seinerseits einen anderen zu nennen.

Der Verlag weist darauf hin, daß die Ergänzungsarbeiten am Manuskript nur durch einen mit dem persönlichen Wissen des verstorbenen Verfassers vertrauten Sachkundigen geleistet werden können, und daß er deshalb den einzigen in Frage kommenden Bearbeiter, den der Verfasser selbst letztwillig als seinen besten Freund bezeichnet habe, in Vorschlag gebracht habe.

Es werden folgende Fragen gestellt:

- Frage 1: Hat der Verlag das Recht, die mit dem Verfasser vereinbarte Bearbeitung des Manuskriptes auch gegen den Willen des Erben durchzuführen und die ihm am geeignetsten erscheinende Persönlichkeit selbst zu bestimmen?
2. Muß der Verlag einen ihm etwa von dem Erben vorgeschlagenen anderen Bearbeiter, auch wenn er nicht für geeignet angesehen wird, annehmen?
3. Hat der Verlag, falls der Erbe die Bearbeitungsverpflichtung nicht anerkennt oder den vom Verlag benannten Bearbeiter ablehnt bzw. sich weigert, einen anderen geeigneten Bearbeiter zu nennen, das Recht, vom Vertrage zurückzutreten und Rückerstattung der dem verstorbenen Verfasser schon während seiner Arbeit geleisteten Honorarvorauszahlungen nebst Zinsen vom Erben zu fordern?
4. Wer hat die Kosten der Bearbeitung zu tragen?

Zu 1. Der Erbe ist verpflichtet, die Abmachungen seines Erblassers, die dieser für die Umänderung des Manuskriptes getroffen hat, anzuerkennen. Es handelt sich hier um eine zu Recht bestehende, den Nachlaß belastende Verpflichtung des Erblassers.

Nicht aber ist der Verlag berechtigt, die vereinbarte Abänderung bzw. Ergänzung des Manuskriptes durch einen vom Verlag ohne Zustimmung des Erben ausgewählten Gelehrten ausführen zu lassen. Das Recht des Urhebers, über Abänderungen seines Werkes Bestimmungen zu treffen, bleibt ein höchst persönliches, selbst wenn der Urheber die Notwendigkeit dieser Arbeiten in bindender Form anerkannt hat.

Zu 2. Nach BGB. § 12 kann der Verfasser Änderungen am Manuskript auch durch einen Dritten vornehmen lassen. Selbstverständlich dürfen diese Änderungen nicht derartige sein, daß das Werk nicht mehr als von der Hand des Verfassers herrührend angesehen werden kann. Eine solche Änderung würde das berechtigte Interesse des Verlegers verletzen, das dieser daran hat, daß das Werk von der Hand des als Verfasser genannten Gelehrten verfaßt ist.

Die Bestimmung des Dritten ist Sache des Verfassers und im Falle des Todes des Verfassers seines Erben. Die Grundsätze über Treu und Glauben verlangen, daß nicht eine ungeeignete Persönlichkeit mit der Vornahme dieser Arbeiten betraut wird, deren Mitharbeit den Charakter des Werkes nachteilig beeinflussen könnte.

Da im vorliegenden Falle annehmbarerweise Inhalt und Art der Änderungen des Manuskriptes zwischen dem verstorbenen Verfasser und dem Verlag festgelegt sind, bestehen auch keine Bedenken dagegen, daß der Verlag eine gewisse Kritik an den Zusatzarbeiten üben kann und daß er berechtigt ist, das Manuskript zurückzuweisen, wenn die vereinbarten Änderungen nicht oder nicht in richtiger Form vorgenommen worden sind. Hier handelt es sich nicht um die im allgemeinen verpönte Beanstandung des Inhalts eines Manuskriptes, sondern um festgelegte Abänderungen, zu deren Erfüllung sich der Verfasser verpflichtet hat. Hat also der von dem Erben betraute andere Bearbeiter die ihm gestellte Aufgabe nicht erfüllt, so ist der Verlag berechtigt, das Manuskript als nicht ausgabefähig zurückzuweisen.

Zu 3. Die Ablehnung des Erben, die Pflichten seines Erblassers zu erfüllen, setzt ihn in Verzug in der Ablieferung des druckreifen Manuskriptes und gibt dem Verlag das Recht, dem Erben zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach § 30 BGB. bzw., weil es sich um einen schuldhaften Verzug handelt, nach BGB. § 326 eine Frist zu setzen, mit der Erklärung, daß der Verlag nach Ablauf der Frist Annahme der Leistung ablehnt. Die Frist muß angemessen sein. Was angemessen ist, bemißt sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Man wird im vorliegenden Falle wohl die Frist wählen, die zur Herstellung der Abänderung erforderlich ist.

Nach vergeblichem Ablauf der Frist ist der Verlag berechtigt, entweder vom Vertrage zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, das letztere nur dann, wenn schuldhafter Verzug vorliegt.

Der Anspruch auf Ablieferung des Werkes ist damit ausgeschlossen.

Eine Weigerung des Erben, den vom Verlag vorgeschlagenen Bearbeiter anzuerkennen, begründet nach dem zu 2. Gesagten nicht das Recht des Verlags, zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dagegen hat die Weigerung des Erben, einen geeigneten Bearbeiter zu nennen, dieselben Folgen, wie wenn sich der Erbe überhaupt weigert, eine Bearbeitungspflicht anzuerkennen.

Rennt der Erbe einen ungeeigneten Bearbeiter und ist diese Ungeeignetheit offen zutage liegend, so müßte durch Richterspruch diese Tatsache festgestellt werden. Vorzuziehen wäre aber jedenfalls, erst einmal abzuwarten, ob der Bearbeiter die Aufgabe doch löst, und sich verneinendfalls auf die Ablehnung der Arbeit zu beschränken. Dann tritt wiederum dieselbe Rechtslage ein, wie wenn der Erbe nicht erfüllt hätte.

Im Falle des Rücktritts vom Vertrage haben die Parteien sich das zurückzugewähren, was sie in auch nur teilweiser Erfüllung des Vertrages geleistet haben. Der Erbe wäre also verpflichtet, das Honorar seines Erblassers zurückzuzahlen, der Verlag, das Manuskript und das Verlagsrecht zurückzugeben.

Sicherer ist es jedenfalls, wenn Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt wird, da in diesem Falle die Honorarzahung auch unter dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes zurückverlangt werden kann.

Zu 4. Die Kosten der Bearbeitung sind von dem Erben zu tragen.

Leipzig, den 3. Februar 1933.

Dr. Hillig, Justizrat.

Verantwortlich für diese Mitteilungen: Detlef Gudemann, Geschäftsführer des Deutschen Verlegervereins, Leipzig, Platostr. 3.